

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 15. April 2016

Jahrgang 26 Nr. 09/2016


Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Ankündigung der geplanten Einziehung der Verkehrsfläche Parkplatz 052/Abschnitt 10	3 - 4
2. Ankündigung der geplanten Einziehung der Verkehrsflächen Parkflächen An der Holzwohle Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 3; Flurstück 1728 teilweise	5 - 6
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	
1. Öffentliche Bekanntmachung Land Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Energie	7 - 8


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 - Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz, 15890 Eisenhüttenstadt aus und kann dort kostenlos abgeholt werden. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Termine:

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Stadt Eisenhüttenstadt

- Die Bürgermeisterin -



Öffentliche Bekanntmachung

A n k ü n d i g u n g

der geplanten Einziehung der Verkehrsfläche

Parkplatz 052 / Abschnitt 10

Es ist beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBL. I Nr. 24) nachfolgend angeführte Verkehrsfläche

Parkplatz 052 / Abschnitt 10

Zufahrt von der Straße An der Holzwohle

als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

Der Lageplan mit Darstellung der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist in der Anlage dieser Ankündigung beigefügt.

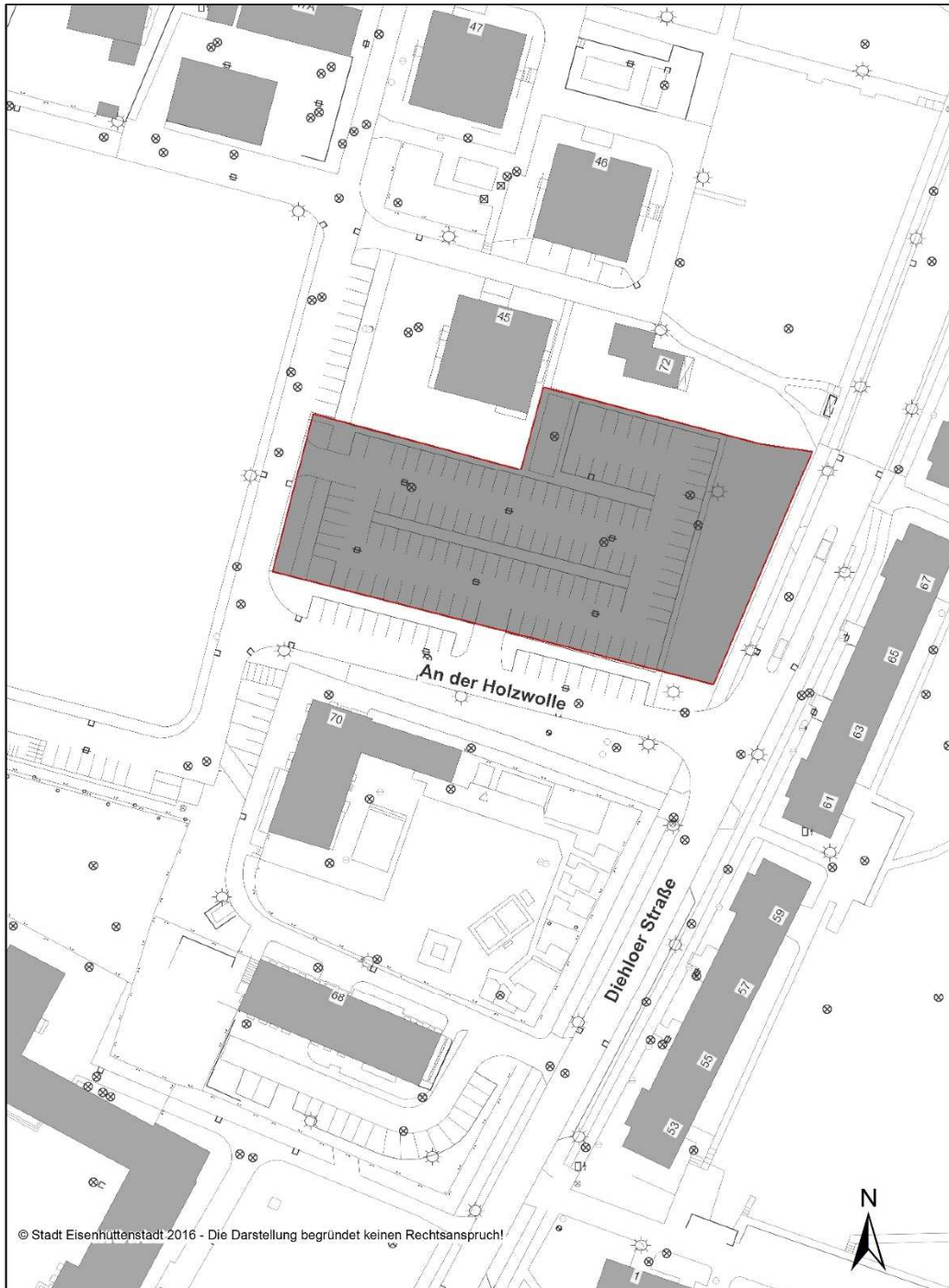
Etwaige Bedenken zu der beabsichtigten Einziehung können nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt (Zimmer 323) in der Zeit von montags 09.00-12.00 Uhr, dienstags von 09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, donnerstags von 07.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr, freitags von 09.00-12.00 Uhr bis zum 15.07.2016 eingelegt werden.

Eisenhüttenstadt, den 12. April 2016



Thomas Kühn
Erster Beigeordneter

(Siegel)



Ausdruck erstellt mit WebOffice 10.2

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt

Maßstab: **1:1.000**



Einziehung Parkplatz P 052 / Abschnitt 10

Bearb.: Monika Kannemann

Datum: 11.04.2016

Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt. Es gelten die Nutzungsbedingungen digitaler Daten.

Stadt Eisenhüttenstadt

- Die Bürgermeisterin -



Öffentliche Bekanntmachung

A n k ü n d i g u n g

der geplanten Einziehung der Verkehrsflächen

**Parkflächen An der Holzwolle
Gemarkung Eisenhüttenstadt,
Flur 3; Flurstück 1728 teilweise**

Es ist beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) nachfolgend angeführte Verkehrsflächen

Parkflächen An der Holzwolle
Zufahrt von der Straße An der Holzwolle

als öffentliche Verkehrsflächen einzuziehen.

Der Lageplan mit Darstellung der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsflächen ist in der Anlage dieser Ankündigung beigefügt.

Etwaige Bedenken zu der beabsichtigten Einziehung können nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt (Zimmer 323) in der Zeit von montags 09.00-12.00 Uhr, dienstags von 09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, donnerstags von 07.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr, freitags von 09.00-12.00 Uhr bis zum 15.07.2016 eingelegt werden.

Eisenhüttenstadt, den 12. April 2016

Thomas Kühn
Erster Beigeordneter

(Siegel)



Ausdruck erstellt mit WebOffice 10.2	Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Maßstab: 1:1.000 	Einziehung Parkflächen An der Holzwolke
Bearb.: Monika Kannemann	
Datum: 11.04.2016	
Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt. Es gelten die Nutzungsbedingungen digitaler Daten.	

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

1.



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft
und Energie

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Geschäftszeichen: 628-11 / 2043

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Eisenhüttenstadt in der Gemarkung Eisenhüttenstadt

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 22. Februar 2016, eingegangen am 23. Februar 2016, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110-kV-Freileitung "Eisenhüttenstadt Pohlitz - Markendorf - Beeskow - Briesen - Fürstenwalde - Fürstenwalde Süd") nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Eisenhüttenstadt in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 8 und 20 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11 / 2043** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie - Referat 33 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 14. März 2016
Im Auftrag

(Grunenberg)

Nachweis über den Vollzug der öffentlichen ortsüblichen Bekanntmachung zum Geschäftszeichen 628-11 / 2043

- Bekanntmachung mit der Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsblatts (siehe Anlage)
am
- Bekanntmachung mit der Ausgabe des periodischen Druckwerks (siehe Anlage)
am
- Bekanntmachung durch Aushang
(in Gemeinden und Ämtern mit bis zu 10.000 Einwohnern möglich)

Tag des Anschlags:
Tag der Abnahme:

Unterschrift:
Unterschrift:

(Dienstsiegel)